



Verfassungsgerichtshof

**Entscheid Nr. 124/2025
vom 25. September 2025
Geschäftsverzeichnisnr. 8297**

In Sachen: Klage auf teilweise Nichtigerklärung des Dekrets der Flämischen Region vom 26. April 2024 « zur Abänderung des Dekrets vom 22. Oktober 2021 zur Regelung der Anerkennung der lokalen Glaubensgemeinschaften », erhoben von der IVoG « Internationale Vereniging Diyanet van België » und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Luc Lavrysen und Pierre Nihoul, und den Richtern Thierry Giet, Joséphine Moerman, Michel Pâques, Yasmine Kherbache, Danny Pieters, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt, Kattrin Jadin und Magali Plovie, unter Assistenz des Kanzlers Nicolas Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten Luc Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 9. August 2024 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 12. August 2024 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf teilweise Nichtigerklärung des Dekrets der Flämischen Region vom 26. April 2024 « zur Abänderung des Dekrets vom 22. Oktober 2021 zur Regelung der Anerkennung der lokalen Glaubensgemeinschaften » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 6. Mai 2024): die IVoG « Internationale Vereniging Diyanet van België », die VoG « Albanese culturele moslimvereniging van België », die VoG « Islamitische Federatie van België » und die VoG « Verzameling van Moslims van België », unterstützt und vertreten durch RA Kursat Bilge, in Brussel zugelassen.

Die Flämische Regierung, unterstützt und vertreten durch RA Bart Martel und RA Kristof Caluwaert, in Brüssel zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht, und die Flämische Regierung hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 4. Juni 2025 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter Yasmine Kherbache und Michel Pâques beschlossen, dass die Rechtssache

verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung nach Ablauf dieser Frist geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Infolge des Antrags der klagenden Parteien auf Anhörung hat der Gerichtshof durch Anordnung vom 18. Juni 2025 den Sitzungstermin auf den 16. Juli 2025 anberaumt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 16. Juli 2025

- erschienen
- . RA Venceslas Woronoff, in Brüssel zugelassen, *loco* RA Kursat Bilge, für die klagenden Parteien,
- . RA Bart Martel und RA Kristof Caluwaert, für die Flämische Regierung,
- haben die referierenden Richter Yasmine Kherbache und Michel Pâques Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen und deren Kontext

B.1.1. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigkeitserklärung der Artikel 3, 7, 13 und 17 des Dekrets der Flämischen Region vom 26. April 2024 « zur Abänderung des Dekrets vom 22. Oktober 2021 zur Regelung der Anerkennung der lokalen Glaubensgemeinschaften » (nachstehend: Dekret vom 26. April 2024).

B.1.2. Die angefochtenen Bestimmungen wurden infolge des Entscheids des Gerichtshofes Nr. 113/2023 vom 20. Juli 2023 (ECLI:BE:GHCC:2023:ARR.113) angenommen, mit dem Artikel 7 Nr. 3 erster Satz und Nr. 9, Artikel 16 Nr. 8 und Artikel 17 § 1

erster Satz des Dekrets der Flämischen Region vom 22. Oktober 2021 « zur Regelung der Anerkennung der lokalen Glaubensgemeinschaften, der Verpflichtungen der Verwaltungen des Kultes und der diesbezüglichen Aufsicht und zur Abänderung des Dekrets vom 7. Mai 2004 über die materielle Organisation und die Arbeitsweise der anerkannten Kulte » (nachstehend: Dekret vom 22. Oktober 2021) für nichtig erklärt wurden.

B.1.3. Artikel 7 des Dekrets vom 22. Oktober 2021 ist Bestandteil von Abteilung 1 (« Anerkennungskriterien ») von Kapitel 2 (« Anerkennung der lokalen Glaubensgemeinschaften »).

Vor seiner Nichtigerklärung durch den vorerwähnten Entscheid Nr. 113/2023 bestimmte Artikel 7 Nr. 3 erster Satz und Nr. 9:

« Art. 7. Een lokale geloofsgemeenschap kan worden erkend als ze voldoet aan al de volgende criteria :

[...]

3° ze ontvangt noch rechtstreeks, noch onrechtstreeks buitenlandse financiering of ondersteuning als die financiering of ondersteuning afbreuk doet aan haar onafhankelijkheid.

[...]

9° ze heeft geen bedienaars van de eredienst en hun vervangers die rechtstreeks of onrechtstreeks bezoldigd zijn door een buitenlandse overheid ».

Die Artikel 16 und 17 des Dekrets vom 22. Oktober 2021 sind Bestandteil von Kapitel 3 (« Verpflichtungen der Verwaltungen des Kultes »).

Vor ihrer Nichtigerklärung durch den vorerwähnten Entscheid Nr. 113/2023 bestimmten Artikel 16 Nr. 8 und Artikel 17 § 1 erster Satz des Dekrets vom 22. Oktober 2021:

« Art. 16. Met behoud van de verplichtingen, vermeld in het decreet van 7 mei 2004, voldoet het bestuur van de eredienst aan al de volgende verplichtingen :

[...]

8° zijn bedienaars van de eredienst en hun vervangers worden noch rechtstreeks, noch onrechtstreeks bezoldigd door een buitenlandse overheid ».

« Art. 17. § 1. Een bestuur van de eredienst ontvangt noch rechtstreeks, noch onrechtstreeks buitenlandse financiering of ondersteuning als die financiering of ondersteuning afbreuk doet aan zijn onafhankelijkheid ».

B.1.4. In seinem vorerwähnten Entscheid Nr. 113/2023 hat der Gerichtshof geurteilt:

« B.20.1. Die angefochtenen Bestimmungen stellen keine präventive Einschränkung der Religionsfreiheit dar. Sie verbieten es nicht, eine Glaubensgemeinschaft zu bilden, sondern führen eine zusätzliche Voraussetzung für die Anerkennung als lokale Glaubensgemeinschaft ein.

Artikel 7 Nr. 3 erster Satz des angefochtenen Dekrets legt als Anerkennungskriterium fest, dass die lokale Glaubensgemeinschaft weder unmittelbar noch mittelbar eine ausländische Finanzierung oder Unterstützung erhält, wenn diese Finanzierung oder Unterstützung ihre Unabhängigkeit beeinträchtigt. Artikel 17 § 1 erster Satz desselben Dekrets bestimmt, dass die Verwaltungen der Kulte keine solche ausländische Finanzierung oder Unterstützung erhalten dürfen.

Wie in B.10.1 erwähnt, sehen die Artikel 7 Nr. 9 und 16 Nr. 8 des angefochtenen Dekrets vor, dass das Nichthaben von Dienern des Kultes oder Stellvertretern, die unmittelbar oder mittelbar durch eine ausländische Behörde entlohnt werden, ein Anerkennungskriterium beziehungsweise eine Verpflichtung für die Verwaltung des Kultes ist.

B.20.2. Die Anerkennung als lokale Glaubensgemeinschaft ist mit erheblichen Rechtsfolgen verbunden. Sie führt zur Errichtung der Verwaltung des Kultes, einer öffentlichen Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit, und lässt darüber hinaus verschiedene Verpflichtungen für die finanzierende Behörde entstehen, wie die Verpflichtung, Fehlbeträge auszugleichen, und die Verpflichtung, Investitionen in Gebäude des Kultes mitzufinanzieren.

Die Bedingungen, um als lokale Glaubensgemeinschaft anerkannt zu werden, stellen einen Eingriff in das Recht der Glaubensgemeinschaften dar, ihre Arbeitsweise autonom zu regeln.

B.20.3. Mit diesen Bestimmungen wollte der Dekretgeber ausländische Einmischungen in die Verwaltung des Kultes verhindern, sodass auf diese Weise ‘ kein Gesellschaftsmodell beworben werden kann, das unserer Gesellschaft zuwiderläuft, wodurch die Rechte und Freiheiten anderer gefährdet werden ’, und die Eingliederung und Inklusion der lokalen Glaubensgemeinschaften innerhalb der flämischen Gesellschaft fördern. Er möchte damit insbesondere auch das Prinzip der Trennung zwischen Kirche und Staat gewährleisten (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2020-2021, Nr. 854/1, S. 51) und verhindern, dass die ausländische Finanzierung und Unterstützung ‘ einen Kanal bilden, über den nationalistisches, polarisierendes, segregierendes oder extremistisches und fundamentalistisches Gedankengut (politisch oder religiös) aus dem Ausland auf aktive Weise in flämischen lokalen Glaubensgemeinschaften aufgezwungen und propagiert wird ’ (ebenda, S. 44). Diese Ziele sind legitim und sollen die Rechte und Freiheiten anderer im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 18 Absatz 3 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte schützen.

B.21. Der Eingriff muss jedoch auch die in B.19.2 und B.19.3 erwähnten Bedingungen der Vorhersehbarkeit und Verhältnismäßigkeit erfüllen.

Die angefochtenen Bestimmungen beziehen sich nicht auf jedwede ausländische Finanzierung oder Unterstützung. Sie betreffen nur die ausländische Finanzierung oder Unterstützung, 'die die Unabhängigkeit der lokalen Glaubensgemeinschaft beeinträchtigt', und Entlohnungen für Diener des Kultes, die von ausländischen Behörden stammen. Im Übrigen ist die ausländische Finanzierung und Unterstützung erlaubt, insofern sie nicht unmittelbar oder mittelbar mit Terrorismus, Extremismus, Spionage oder geheimen Einmischungen im Zusammenhang steht (Artikel 7 Nr. 3 zweiter Satz und Artikel 17 § 1 zweiter Satz).

Die Bedingung, dass die ausländische Finanzierung oder Unterstützung 'die Unabhängigkeit der lokalen Glaubensgemeinschaft beeinträchtigt', ist ausreichend genau. In den Vorarbeiten wird verdeutlicht, dass sich der Begriff bezieht auf 'die ausländische Finanzierung oder Unterstützung, die solche Auswirkungen auf die anerkennungssuchende lokale Glaubensgemeinschaft oder die Verwaltung des Kultes hat, dass diese nicht auf unabhängige Weise über die eigene Organisation, die Arbeitsweise oder die Verwaltung der Güter oder der Einnahmen entscheiden können' (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2020-2021, Nr. 854/1, S. 19).

Weder diese Präzisierung noch die 'Anhaltspunkte für eine ausländische Finanzierung oder Unterstützung' (ebenda, S. 51), die sich im Übrigen nicht aus den angefochtenen Bestimmungen selbst ergeben, erlauben es, auf ausreichend vorhersehbare Weise zu bestimmen, welche ausländische Finanzierung oder Unterstützung erlaubt ist.

B.22. Es wurde auf keinerlei Weise nachgewiesen, dass die Beschränkung der ausländischen Finanzierung oder Unterstützung von Glaubensgemeinschaften, einschließlich der Voraussetzung, dass die Diener des Kultes und deren Stellvertreter nicht unmittelbar oder mittelbar durch eine ausländische Behörde entlohnt werden, in einem vernünftigen Zusammenhang der Verhältnismäßigkeit mit dem Schutz des demokratischen Rechtsstaats, der damit verfolgt wird, steht. Dieses Gesellschaftsmodell ist durch eine Gesamtheit von Rechtsregeln gekennzeichnet, sowohl zivilrechtlicher als auch strafrechtlicher Art, denen auch die Glaubensgemeinschaften und ihre Mitglieder unterworfen sind, wobei sie im Falle der Nichteinhaltung vor dem Richter durchgesetzt werden können.

Die zusätzliche Bedingung, dass die ausländische Finanzierung oder Unterstützung die Unabhängigkeit der lokalen Glaubensgemeinschaft nicht beeinträchtigen darf, stellt einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Freiheit der Kulte dar.

B.23. Artikel 7 Nr. 3 erster Satz und Nr. 9, Artikel 16 Nr. 8 und Artikel 17 § 1 erster Satz des angefochtenen Dekrets verstoßen folglich gegen die Artikel 19 und 21 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 9 des Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte. Der erste Teil des einzigen Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7802 ist begründet, insofern er aus einem Verstoß gegen die Freiheit der Religion und der Kulte abgeleitet ist. Artikel 7 Nr. 3 erster Satz und Nr. 9, Artikel 16 Nr. 8 und Artikel 17 § 1 erster Satz des angefochtenen Dekrets sind für nichtig zu erklären ».

B.1.5. Mit den angefochtenen Artikeln 3, 7, 13 und 17 des Dekrets vom 26. April 2024, die die Artikel 7 Nrn. 3 und 9, 16 Nr. 8 und 17 § 1 des Dekrets vom 22. Oktober 2021 ersetzen, möchte der Dekretgeber dem vorerwähnten Entscheid des Gerichtshofes Folge leisten.

Artikel 7 Nrn. 3 und 9 des Dekrets vom 22. Oktober 2021, ersetzt durch die angefochtenen Artikel 3 und 7 des Dekrets vom 26. April 2024, lautet:

« Een lokale geloofsgemeenschap kan worden erkend als ze voldoet aan al de volgende criteria :

[...]

3° ze ontvangt noch rechtstreeks, noch onrechtstreeks financiering of ondersteuning die afbreuk doet aan de onafhankelijke uitoefening van de decretale opdrachten en verplichtingen van het toekomstige bestuur van de eredienst, zoals is bepaald in dit decreet en het decreet van 7 mei 2004. De onafhankelijke uitoefening van de decretale opdrachten en verplichtingen van het toekomstige bestuur van de eredienst kan in het gedrang komen door onder meer, maar niet uitsluitend, de samenloop van twee of meer van de volgende elementen, die wordt vastgesteld door de personeelsleden van de bevoegde instantie bij de juridische structuur, vermeld in artikel 7, 1° :

- a) het ontvangen van herhaaldelijke financiële giften van dezelfde persoon of organisatie;
- b) het ontvangen van schenkingen van goederen die een aanzienlijke kostprijs hebben en noodzakelijk zijn voor de uitoefening van de eredienst;
- c) de rechtstreekse of onrechtstreekse terbeschikkingstelling van personeel door derden;
- d) de terbeschikkingstelling door derden van infrastructuur ten kosteloze titel of tegen een niet-marktconforme huurprijs;
- e) het bestaan van samenwerkingsverbanden met instellingen die rechtstreeks of onrechtstreeks gelinkt zijn aan organisaties en bewegingen die een extremistische en segregerende geloofsbeleving promoten en verspreiden;
- f) de opname in de statuten, oprichtingsakte of beginselverklaring van de juridische structuur, vermeld in artikel 7, 1°, van een band van ondergeschiktheid aan een buitenlandse actor of een daaraan gelinkte binnenlandse organisatie;
- g) een nauwe band met een buitenlandse actor of een daaraan gelinkte binnenlandse organisatie die blijkt uit het feit dat de juridische structuur, vermeld in artikel 7, 1° :
 - 1) richtlijnen, ongeacht de aard ervan, ontvangt van een buitenlandse actor of een daaraan gelinkte binnenlandse organisatie;
 - 2) informatie over de eigen werking, over leden of over bepaalde personen of groepen bezorgt aan een buitenlandse actor of een daaraan gelinkte binnenlandse organisatie;

3) structureel en prominent aanwezig is op bijeenkomsten die georganiseerd worden door een buitenlandse actor of een daaraan gelinkte binnenlandse organisatie;

4) via de eigen communicatiekanalen activiteiten promoot van een buitenlandse actor of een daaraan gelinkte binnenlandse organisatie;

5) verbonden is met structuren zoals verenigingen of koepelorganisaties die rechtstreeks of onrechtstreeks verbonden zijn aan of aangestuurd worden door een buitenlandse actor of een daaraan gelinkte binnenlandse organisatie;

6) voor de eigen werking actief gebruikmaakt van officiële logo's van een buitenlandse actor of een daaraan gelinkte binnenlandse organisatie;

7) gebruikmaakt van infrastructuur in eigendom van een buitenlandse actor of een daaraan gelinkte binnenlandse organisatie, en waarvan het gebruiksrecht onvoldoende een onvoorwaardelijke en lange termijn van het gebruik garandeert;

8) binnen de eigen werking een structurele en prominente aanwezigheid van diplomatiek personeel toestaat;

9) via financiële stromen en constructies financieel verbonden is met een buitenlandse actor of een daaraan gelinkte binnenlandse organisatie;

[...]

9° ze verbindt zich ertoe om de wedde van haar bedienaars van de eredienst ten laste te laten nemen door de federale overheid conform artikel 181 van de Grondwet en de wet van 2 augustus 1974 betreffende de wedden van de titularissen van sommige openbare ambten, van de bedienaars van de erkende erediensten en van de afgevaardigden van de Centrale Vrijzinnige Raad ».

Im selben Sinne bestimmen die Artikel 16 Nr. 8 und 17 § 1 des Dekrets vom 22. Oktober 2021, ersetzt durch die angefochtenen Artikel 13 und 17 des Dekrets vom 26. April 2024, dass die Verwaltung des Kultes « sich dazu [verpflichtet], das Gehalt ihrer Diener des Kultes von der Föderalbehörde übernehmen zu lassen », beziehungsweise, dass die Verwaltung « weder unmittelbar noch mittelbar eine Finanzierung oder Unterstützung [erhält], die die unabhängige Erfüllung ihrer dekretalen Aufgaben und Verpflichtungen im Sinne dieses Dekrets und des Dekrets vom 7. Mai 2004 » beeinträchtigt, wobei auf die gleichen Elemente, die in Artikel 7 Nr. 3 erwähnt sind, verwiesen wird, woraus sich ergeben kann, dass die unabhängige Erfüllung der dekretalen Aufgaben und Verpflichtungen der Verwaltung des Kultes gefährdet ist.

B.1.6. In den Vorarbeiten heißt es, dass die neuen Bestimmungen « nicht den demokratischen Rechtsstaat wahren sollen, sondern in spezifischerer Weise die unabhängige

Erfüllung der dekretalen Aufgaben und Verpflichtungen der (künftigen) Verwaltung des Kultes, die als flämische öffentliche Einrichtung Teil der flämischen öffentlich-rechtlichen Organisation ist » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2023-2024, Nr. 1974/1, S. 4).

Im Besonderen in Bezug auf die Anerkennungsvoraussetzung und die Verpflichtung, die in den neuen Artikeln 7 Nr. 3 und 17 § 1 des Dekrets vom 22. Oktober 2021 vorgesehen sind, die sich auf das Verbot der Finanzierung oder Unterstützung beziehen, die die unabhängige Erfüllung der dekretalen Aufgaben und Verpflichtungen der (künftigen) Verwaltung des Kultes beeinträchtigt, heißt es in den Vorarbeiten:

« Een bestuur van de eredienst is een Vlaamse openbare instelling. Het maakt deel uit van de Vlaamse publiekrechtelijke organisatie waarvan de opdrachten, verplichtingen, werking en financiering (tekortendeckking) door de Vlaamse decreetgever zijn vastgelegd via het Eredienstendecreet van 7 mei 2004 en het Erkenningsdecreet Lokale Geloofsgemeenschappen van 22 oktober 2021. Daarom is het essentieel dat ook wordt gegarandeerd dat de openbare instelling op onafhankelijke wijze zijn door de decreetgever toebedeelde opdrachten en verplichtingen kan uitoefenen. Vanuit die doelstelling is het objectief gerechtvaardigd dat de decreetgever de nodige garanties inbouwt om decretaal te voorkomen dat buitenlandse of binnenlandse entiteiten via financiering en ondersteuning afbreuk kunnen doen aan de onafhankelijke uitoefening van de decretale opdrachten en verplichtingen die rusten op het bestuur van de eredienst.

Met de decretale bepalingen om de onafhankelijke werking van een bestuur van de eredienst als Vlaams publiekrechtelijke instelling te garanderen, wat zijn toebedeelde decretale opdrachten en verplichtingen betreft, geeft de Vlaamse decreetgever ook gevolg aan de door het Europees Parlement op 9 maart 2022 en 1 juni 2023 aangenomen resoluties over buitenlandse inmenging in alle democratische processen in de Europese Unie, met inbegrip van desinformatie, waarbij het Europees Parlement de lidstaten oproept om specifieke maatregelen te nemen ter voorkoming van buitenlandse invloeden die democratische beslissingsprocessen (onder meer van openbare instellingen en religieuze gemeenschappen) verstoren. Voor religieuze geloofsgemeenschappen stellen de resoluties in het bijzonder dat er maatregelen genomen moeten worden om de invloed vanuit bepaalde landen te weren.

[...]

Met dit artikel wordt tegemoetgekomen aan de opmerking van het Grondwettelijk Hof dat op voldoende voorzienbare wijze moet worden bepaald welke elementen afbreuk kunnen doen aan de onafhankelijke uitoefening van de decretale opdrachten en verplichtingen van de (toekomstige) openbare instelling, vastgelegd door de decreetgever. Concreet wordt gewerkt met een niet-exhaustieve lijst van twee of meer cumulatieve elementen. Daarbij wordt de notie ‘ afbreuk aan onafhankelijke uitoefening van de decretale opdrachten en verplichtingen van de (toekomstige) openbare instelling (het bestuur van de eredienst) ’ geconcretiseerd aan de hand van specifieke elementen waarvan de vaststelling wordt gedaan door de personeelsleden van de informatie- en screeningsdienst lokale geloofsgemeenschappen (ISD) als bevoegde instantie. Die werkwijze biedt voldoende duidelijkheid aan de (toekomstige) openbare instelling voor het

bewaren van haar onafhankelijke uitoefening van de opdrachten en verplichtingen die op haar rusten. Met het oog op de proportionaliteitsvereiste wordt bepaald dat financiering of ondersteuning alleen afbreuk kan doen aan de onafhankelijkheid van het (toekomstige) bestuur van de eredienst als een combinatie van minstens twee elementen voorhanden is. Op die manier wordt voor voldoende ‘ waarborgen ’ gezorgd om een al te ruime beoordelingsvrijheid bij de Vlaamse Regering te voorkomen, en wordt op die manier de vrijheid van godsdienst en eredienst gevrijwaard.

[...]

De evenredigheid van de bepaling (de proportionaliteitsvereiste) in het licht van artikel 9 van het EVRM (godsdienstvrijheid), dat het Grondwettelijk Hof benadrukt in overweging B.22 van zijn arrest nr. 113/2023 van 20 juli 2023, komt tot uiting door volgende aspecten :

- er wordt uitdrukkelijk in de bepaling opgenomen dat aan de onafhankelijke uitoefening van de decretale opdrachten en verplichtingen van de (toekomstige) openbare instelling alleen afbreuk kan worden gedaan als een combinatie van minstens twee elementen voorhanden is;
- de combinatie van minstens twee elementen moet vastgesteld worden door de personeelsleden van de informatie- en screeningsdienst lokale geloofsgemeenschappen, die in het kader van de uitoefening van hun opdrachten hun bevoegdheden alleen aanwenden als dat voor de uitoefening van het toezicht passend en noodzakelijk is (artikel 19, vierde lid, van het Erkenningsdecreet Lokale Geloofsgemeenschappen van 22 oktober 2021);
- de Vlaamse Regering moet uitdrukkelijk geval per geval motiveren waarom een bepaalde combinatie van elementen de onafhankelijke uitoefening van de opdrachten en verplichtingen van de (toekomstige) openbare instelling in het gedrang brengt;
- zoals is vermeld in artikel 4, 3°, van het Erkenningsdecreet Lokale Geloofsgemeenschappen van 22 oktober 2021, is de ISD een instantie van de Vlaamse administratie, die als administratieve overheidsinstantie dan ook steeds gebonden is aan de algemene beginselen van behoorlijk bestuur bij het stellen van handelingen zoals vaststellingen. De ISD zal dus steeds uitdrukkelijk geval per geval moeten motiveren waarom een bepaalde combinatie van elementen de in dit artikel beoogde onafhankelijkheid in het gedrang brengt.

Er wordt expliciet benadrukt dat de onafhankelijkheid die in dit artikel wordt beoogd, alleen betrekking heeft op de onafhankelijke uitoefening van de decretale opdrachten en verplichtingen die rusten op het (toekomstige) bestuur van de eredienst, en geenszins op de organisatie of werking van de lokale geloofsgemeenschap (verzameling van de gelovigen of aanhangers), de parochiale verenigingen of de bedienaar van de eredienst in zijn hoedanigheid als religieuze voorganger van de lokale geloofsgemeenschap. Het is bijvoorbeeld niet toegestaan dat een bestuur van de eredienst richtlijnen ontvangt van een buitenlandse actor over hoe dat bestuur zijn door de decreetgever periodiek verplichte bestuursverkiezingen moet organiseren. Het bestuur van de eredienst zelf moet immers de bestuursverkiezingen organiseren conform de regeling die de Vlaamse decreetgever daarvoor heeft uitgewerkt in het Eredienstendecreet van 7 mei 2004. Een lokale geloofsgemeenschap als groep van gelovigen of aanhangers kan wel richtlijnen ontvangen van een buitenlandse religieuze autoriteit over de manier waarop ze zich kan organiseren binnen de eigen werking, bijvoorbeeld voor religieuze aspecten. Het staat de lokale geloofsgemeenschap ook vrij om al dan niet deel te nemen aan

bijeenkomsten van buitenlandse actoren zoals bedevaartexcursies, wereldjongerendagen enzovoort » (ebenda, SS. 6 bis 8).

In Bezug auf die Voraussetzung und die Verpflichtung für die Verwaltung des Kultes, sich dazu zu verpflichten, das Gehalt der Diener des Kultes von der Föderalbehörde übernehmen zu lassen, wie in den neuen Artikeln 7 Nr. 9 und 16 Nr. 8 des Dekrets vom 22. Oktober 2021 festgelegt, heißt es in den Vorarbeiten:

« Naar analogie van de regeling in artikel 4, 11°, van de Brusselse ordonnantie van 10 december 2021 betreffende het beheer van de materiële belangen van de erkende plaatselijke levensbeschouwelijke gemeenschappen wordt een nieuw erkenningscriterium ingevoerd waarbij de lokale geloofsgemeenschap zich ertoe verbindt om haar bedienaar van de eredienst te laten bezoldigen via de federale overheid krachtens artikel 181 van de Grondwet. De afdeling Wetgeving van de Raad van State heeft in haar advies 67.157/4 van 3 juni 2020 bij het voorontwerp van de voormelde Brusselse ordonnantie geen juridische bezwaren of opmerkingen bij dat erkenningscriterium geformuleerd » (ebenda, S. 11).

Zur Hauptsache

In Bezug auf den ersten Teil des einzigen Klagegrunds

B.2.1. Der erste Teil des einzigen Klagegrunds ist gegen die neuen Artikel 7 Nr. 9 und 16 Nr. 8 des Dekrets vom 22. Oktober 2021, eingefügt durch die angefochtenen Artikel 7 und 17 des Dekrets vom 26. April 2024, gerichtet, die als Anerkennungsvoraussetzung für die lokale Glaubensgemeinschaft beziehungsweise als Verpflichtung für die Verwaltung des Kultes bestimmen, dass sie sich dazu verpflichten, das Gehalt der Diener des Kultes von der Föderalbehörde übernehmen zu lassen.

B.2.2. Der Klagegrund ist teilweise aus einem Verstoß gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung und teilweise aus einem Verstoß gegen mehrere in Artikel 1 Nr. 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erwähnte Bestimmungen abgeleitet.

B.2.3. Die Prüfung der Übereinstimmung einer gesetzeskräftigen Bestimmung mit den Regeln der Zuständigkeitsverteilung muss in der Regel derjenigen ihrer Vereinbarkeit mit den Bestimmungen von Titel II und mit den Artikeln 170, 172 und 191 der Verfassung vorangehen.

Der Gerichtshof prüft folglich zuerst den Beschwerdegrund, der aus einem Verstoß gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung abgeleitet ist.

Der angeführte Verstoß gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung

B.3. Die klagenden Parteien machen geltend, dass die neuen Artikel 7 Nr. 9 und 16 Nr. 8 des Dekrets vom 22. Oktober 2021, eingefügt durch die angefochtenen Artikel 7 und 17 des Dekrets vom 26. April 2024, die Befugnis der Flämischen Region überschritten und folglich gegen Artikel 6 § 1 VIII Absatz 1 Nr. 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen verstießen, insofern sie als Anerkennungsvoraussetzung für die lokale Glaubensgemeinschaft beziehungsweise als Verpflichtung für die Verwaltung des Kultes bestimmten, dass sie sich dazu verpflichteten, das Gehalt der Diener des Kultes von der Föderalbehörde übernehmen zu lassen.

B.4.1. Artikel 6 § 1 VIII Absatz 1 Nr. 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, eingefügt durch Artikel 4 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 zur Übertragung verschiedener Befugnisse an die Regionen und Gemeinschaften, bestimmt:

« VIII. was die untergeordneten Behörden betrifft:

[...]

6. die Kirchenfabriken und die Einrichtungen, die damit beauftragt sind, die weltlichen Güter der anerkannten Kulte zu verwalten, mit Ausnahme der Anerkennung der Kulte und der Gehälter und Pensionen der Diener der Kulte ».

B.4.2. Aufgrund dieser Bestimmung sind die Regionen seit dem 1. Januar 2002 für die Regelungen in Bezug auf die Kirchenfabriken und die anderen Einrichtungen, die damit beauftragt sind, die weltlichen Güter der anerkannten Kulte zu verwalten, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten, was die untergeordneten Behörden betrifft, zuständig. Mit derselben Bestimmung wird der Föderalbehörde die Zuständigkeit vorbehalten, die Kulte anzuerkennen und die Gehälter und Pensionen der Diener der Kulte zu gewähren, die ebenfalls in Artikel 181 § 1 der Verfassung erwähnt sind.

B.4.3. Aufgrund ihrer Zuständigkeit für Kirchenfabriken und für mit der Verwaltung der weltlichen Güter der anerkannten Kulte beauftragte Einrichtungen sind die Regionen für alles zuständig, was die weltlichen Güter der anerkannten Kulte betrifft, das heißt die Verwaltung der Güter und der Einkünfte der anerkannten Kulte. Sie sind ebenfalls dafür zuständig, die lokalen Glaubensgemeinschaften der anerkannten Kulte und ihre territorialen Bereiche anzuerkennen, um das Zuständigkeitsgebiet der mit der Verwaltung der weltlichen Güter der anerkannten Kulte beauftragten Einrichtungen zu bestimmen.

Die der Föderalbehörde vorbehaltene Befugnis, die Kulte anzuerkennen, beinhaltet die Befugnis, die Kulte als solche und die jeweiligen repräsentativen Organe anzuerkennen. Die Anerkennung eines Kultes durch die Föderalbehörde hat eine staatliche Finanzierung zur Folge.

B.4.4. Die Zuständigkeit der Regionen in Angelegenheiten der Verwaltung der weltlichen Güter der anerkannten Kulte ist begrenzt auf die Einrichtungen, die mit der Verwaltung der weltlichen Güter der durch die Föderalbehörde anerkannten Kulte beauftragt wurden. Im Rahmen der Ausübung dieser Befugnis zieht die Anerkennung einer lokalen Glaubensgemeinschaft durch eine Region grundsätzlich die Gründung einer öffentlichen Einrichtung nach sich, die mit der Verwaltung der Güter und Einkünfte dieser Gemeinschaft beauftragt wird.

B.5.1. Eine lokale Glaubensgemeinschaft kann kraft Artikel 7 Nr. 9 des Dekrets vom 22. Oktober 2021, eingefügt durch den angefochtenen Artikel 7 des Dekrets vom 26. April 2024, nur anerkannt werden, wenn sie sich dazu verpflichtet, gemäß Artikel 181 der Verfassung das Gehalt der Diener des Kultes von der Föderalbehörde übernehmen zu lassen. Außerdem müssen die Verwaltungen des Kultes die gleiche Verpflichtung eingehen nach Artikel 16 Nr. 8 des Dekrets vom 22. Oktober 2021, eingefügt durch den angefochtenen Artikel 17 des Dekrets vom 26. April 2024.

B.5.2. Diese Bestimmungen enthalten weder eine Verpflichtung für Diener des Kultes, ihr Gehalt von der Föderalbehörde übernehmen zu lassen, noch ein allgemeines Verbot für diese Personen, unmittelbar oder mittelbar von inländischen oder ausländischen Einrichtungen entlohnt zu werden. Sie sehen nur vor, dass eine lokale Glaubensgemeinschaft für eine Anerkennung nicht in Betracht kommt, beziehungsweise dass die Flämische Regierung die Aussetzung oder Aufhebung der Anerkennung oder die Aussetzung oder Beschränkung der

diesbezüglichen finanziellen Folgen beschließen kann, wenn sie sich nicht dazu verpflichtet, das Gehalt der Diener des Kultes von der Föderalbehörde übernehmen zu lassen.

Wie die Flämische Regierung betont, geht es nicht um eine Erfolgsverpflichtung der lokalen Glaubensgemeinschaft und der Verwaltung des Kultes, die diesbezüglich über keinerlei Entscheidungsbefugnis verfügen. Die Verwaltung des Kultes muss sich nur nach Kräften bemühen, um, sobald die lokale Glaubensgemeinschaft anerkannt worden ist, über das repräsentative Organ einen Dienerrahmen zu beantragen und anschließend dem FÖD Justiz einen Diener des Kultes für die Entlohnung vorzuschlagen. Eine Weigerung des repräsentativen Organs, diesbezüglich das Erforderliche zu unternehmen, kann weder der lokalen Glaubensgemeinschaft noch der Verwaltung des Kultes zugerechnet werden.

B.6.1. Das Anerkennungskriterium und die Verpflichtung, sich dazu zu verpflichten, das Gehalt der Diener des Kultes von der Föderalbehörde übernehmen zu lassen, sollen « die unabhängige Erfüllung der dekretalen Aufgaben und Verpflichtungen der (künftigen) Verwaltung des Kultes gewährleisten » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2023-2024, Nr. 1974/1, S. 4) und hängen daher unmittelbar mit der Verwaltung der weltlichen Güter des Kultes zusammen.

B.6.2. Die angefochtenen Bestimmungen fallen außerdem nicht unter die der Föderalbehörde vorbehaltene Zuständigkeit bezüglich der Gehälter und Pensionen der Diener der Kulte, da sie weder die Festlegung und die Bezahlung dieser Gehälter und Pensionen betreffen noch die Definition der diesbezüglichen Berechtigten. Die angefochtenen Bestimmungen sehen darüber hinaus keine Verpflichtung für die Föderalbehörde vor, die Gehälter der Diener der Kulte zu übernehmen. Diese Verpflichtung ergibt sich unmittelbar aus Artikel 181 § 1 der Verfassung, der bestimmt, dass « die Gehälter und Pensionen der Diener der Kulte [...] zu Lasten des Staates [gehen] ».

B.7. Die Anerkennungsvoraussetzung für die lokale Glaubensgemeinschaft beziehungsweise die Verpflichtung für die Verwaltung des Kultes, sich dazu zu verpflichten, das Gehalt der Diener des Kultes von der Föderalbehörde übernehmen zu lassen, fallen deshalb in die Zuständigkeit der Flämischen Region für die Kirchenfabriken und die Einrichtungen, die damit beauftragt sind, die weltlichen Güter der anerkannten Kulte zu verwalten.

Der erste Teil des einzigen Klagegrunds ist unbegründet, insofern er aus einem Verstoß gegen Artikel 6 § 1 VIII Absatz 1 Nr. 6 des vorerwähnten Sondergesetzes vom 8. August 1980 abgeleitet ist.

Der angeführte Verstoß gegen die Grundrechte

B.8.1. Die klagenden Parteien machen geltend, dass die neuen Artikel 7 Nr. 9 und 16 Nr. 8 des Dekrets vom 22. Oktober 2021, eingefügt durch die angefochtenen Artikel 7 und 17 des Dekrets vom 26. April 2024, gegen Artikel 181 § 1 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikeln 10 und 11 verstießen, insofern sie die lokalen Glaubensgemeinschaften dazu verpflichteten, das Gehalt der Diener des Kultes von der Föderalbehörde übernehmen zu lassen.

Sie führen ferner einen Verstoß an gegen die Artikel 19 und 21 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 181 § 1, mit Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte sowie gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit und der Verhältnismäßigkeit, insofern die angefochtenen Artikel 7 und 17 des Dekrets vom 26. April 2024 nicht verdeutlichten, was geschehe, wenn die Föderalbehörde das Gehalt der Diener der Kulte der betreffenden lokalen Glaubensgemeinschaft nicht übernehme. Darüber hinaus verfolgten die angefochtenen Bestimmungen kein legitimes Ziel und seien in jedem Fall im Hinblick auf das verfolgte Ziel unverhältnismäßig.

B.8.2. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass sich die Beschwerdegründe der klagenden Parteien im Wesentlichen einerseits auf einen Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 181 § 1 der Verfassung und andererseits auf das Recht auf Freiheit der Religion und des Kultes beziehen.

Der Gerichtshof prüft zuerst den Beschwerdegrund, der sich auf einen Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 181 § 1 der Verfassung bezieht, und anschließend den Beschwerdegrund, der sich auf das Recht auf Freiheit der Religion und des Kultes bezieht.

B.9. Artikel 181 § 1 der Verfassung bestimmt:

« Die Gehälter und Pensionen der Diener der Kulte gehen zu Lasten des Staates; die dazu erforderlichen Beträge werden jährlich in den Haushaltsplan eingesetzt ».

B.10.1. Aufgrund von Artikel 142 Absatz 2 der Verfassung und Artikel 1 des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 ist der Gerichtshof dazu befugt, über Klagen auf Nichtigkeitserklärung eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 134 der Verfassung erwähnten Regel wegen Verletzung der Regeln, die durch die Verfassung oder aufgrund der Verfassung für die Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten der Föderalbehörde, der Gemeinschaften und der Regionen festgelegt sind, und wegen Verletzung der Artikel von Titel II (« Die Belgier und ihre Rechte ») und der Artikel 143 § 1, 170, 172 und 191 der Verfassung zu befinden.

B.10.2. Der Gerichtshof ist nicht befugt, Gesetzesnormen unmittelbar anhand von Artikel 181 der Verfassung zu prüfen.

Insofern ein unmittelbarer Verstoß gegen Artikel 181 § 1 der Verfassung angeführt wird, ist der Klagegrund unzulässig.

B.10.3. Die klagenden Parteien führen ferner einen Verstoß an gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 181 § 1, insofern die angefochtenen Bestimmungen ein unterschiedliches Gehalt für die Diener der Kulte der lokalen Glaubensgemeinschaften vorbehielten, die im Gebiet der Flämischen Region ansässig seien, indem sie nämlich vorsähen, dass ihr Gehalt von der Föderalbehörde übernommen werde, was für die Diener der Kulte der lokalen Glaubensgemeinschaften, die in den anderen Regionen ansässig seien, nicht der Fall sei.

Der Gerichtshof ist dafür zuständig, eine solche Prüfung anhand der Artikel 10 und 11 der Verfassung vorzunehmen, und kann insofern die in diesen Artikeln festgehaltenen Regeln der Gleichheit und Nichtdiskriminierung in Verbindung mit Artikel 181 der Verfassung betrachten.

B.11. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung gewährleisten den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung.

Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.12. In der Annahme, dass es einen Behandlungsunterschied gibt zwischen den Dienern der Kulte der lokalen Glaubensgemeinschaften in Abhängigkeit davon, ob sie im Gebiet der Flämischen Region oder im Gebiet einer anderen Region ansässig sind, wäre dieser das Ergebnis zweier unterschiedlicher Gesetzgebungen, die von zwei jeweils zuständigen Gesetzgebern ausgehen.

Ein Behandlungsunterschied in Angelegenheiten, in denen die Gemeinschaften und Regionen über eigene Befugnisse verfügen, ist die mögliche Folge einer unterschiedlichen Politik, die gemäß der ihnen durch die Verfassung oder aufgrund derselben gewährten Autonomie zulässig ist. Ein solcher Unterschied kann an sich nicht als ein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung angesehen werden. Diese Autonomie wäre bedeutungslos, wenn ein Behandlungsunterschied zwischen Adressaten von Regeln, die in der gleichen Angelegenheit in den verschiedenen Gemeinschaften und Regionen anwendbar sind, an sich als Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung angesehen würde.

B.13. Der erste Teil des einzigen Klagegrunds ist unbegründet, insofern er aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 181 § 1 abgeleitet ist.

B.14. Es ist zu prüfen, ob die neuen Artikel 7 Nr. 9 und 16 Nr. 8 des Dekrets vom 22. Oktober 2021, eingefügt durch die angefochtenen Artikel 7 und 17 des Dekrets vom 26. April 2024, die Freiheit der Religion und der Kulte beachten.

B.15. Artikel 19 der Verfassung bestimmt:

« Die Freiheit der Kulte, diejenige ihrer öffentlichen Ausübung sowie die Freiheit, zu allem seine Ansichten kundzutun, werden gewährleistet, unbeschadet der Ahndung der bei der Ausübung dieser Freiheiten begangenen Delikte ».

Artikel 21 der Verfassung bestimmt:

« Der Staat hat nicht das Recht, in die Ernennung oder Einsetzung der Diener irgendeines Kultes einzugreifen oder ihnen zu verbieten, mit ihrer Obrigkeit zu korrespondieren und deren Akte zu veröffentlichen, unbeschadet, in letztgenanntem Fall, der gewöhnlichen Verantwortlichkeit im Bereich der Presse und der Veröffentlichungen.

Die zivile Eheschließung muss stets der Einsegnung der Ehe vorangehen, vorbehaltlich der erforderlichenfalls durch Gesetz festzulegenden Ausnahmen ».

Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« (1) Jede Person hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht oder Praktizieren von Bräuchen und Riten zu bekennen.

(2) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekennen, darf nur Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die öffentliche Sicherheit, zum Schutz der öffentlichen Ordnung, Gesundheit oder Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer ».

Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte bestimmt:

« (1) Jedermann hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Bräuche, Ausübung und Unterricht zu bekunden.

(2) Niemand darf einem Zwang ausgesetzt werden, der seine Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung seiner Wahl zu haben oder anzunehmen, beeinträchtigen würde.

(3) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.

(4) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds oder Pflegers zu achten, die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen ».

B.16.1. Die Religionsfreiheit, die insbesondere in Artikel 19 der Verfassung gewährleistet ist, beinhaltet unter anderem die Freiheit, entweder allein oder mit anderen seine Religion zum Ausdruck zu bringen.

Glaubensgemeinschaften bestehen traditionell in Form von organisierten Strukturen. Die Teilnahme am Leben der Glaubensgemeinschaft ist Ausdruck der Glaubensüberzeugung, die unter dem Schutz der Religionsfreiheit steht. Unter anderem aus dem Blickwinkel der Vereinigungsfreiheit beinhaltet die Religionsfreiheit, dass die Glaubensgemeinschaft friedlich funktionieren kann, ohne willkürliche Einmischung der öffentlichen Hand. Die Autonomie der Glaubensgemeinschaften ist nämlich unverzichtbar für den Pluralismus in einer demokratischen Gesellschaft und betrifft daher den eigentlichen Kern der Religionsfreiheit. Sie weist nicht nur ein unmittelbares Interesse für die Organisation der Glaubensgemeinschaft an sich auf, sondern auch für die tatsächliche Ausübung der Religionsfreiheit durch alle aktiven Mitglieder der Glaubensgemeinschaft. Wenn die Organisation des Lebens der Glaubensgemeinschaft nicht durch Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention geschützt würde, wären alle anderen Aspekte der Religionsfreiheit des Einzelnen somit gefährdet (EuGHMR, Große Kammer, 26. Oktober 2000, *Hassan und Tchaouch gegen Bulgarien*, § 62 ECLI:CE:ECHR:2000:1026JUD003098596, § 62; Große Kammer, 26. April 2016, *İzzettin Doğan u.a. gegen Türkei*, ECLI:CE:ECHR:2016:0426JUD006264910, § 93).

Die in Artikel 21 Absatz 1 der Verfassung garantierte Freiheit der Kulte erkennt die gleiche organisatorische Autonomie der Religionsgemeinschaften an. Es steht jeder Religion frei, ihre eigene Organisation aufzubauen.

B.16.2. Insoweit sie das Recht, entweder allein oder mit anderen seine Religion zum Ausdruck zu bringen, anerkennen, haben Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 18 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte eine ähnliche Tragweite wie Artikel 19 der Verfassung, der unter anderem die Religionsfreiheit anerkennt. Daher bilden die durch diese Bestimmungen gebotenen Garantien auch insofern ein untrennbares Ganzes.

Artikel 19 der Verfassung verbietet es zudem, dass der Freiheit der Kulte präventive Einschränkungen auferlegt werden, jedoch nicht, dass Straftaten, die anlässlich der Inanspruchnahme dieser Freiheit begangen werden, bestraft werden.

B.16.3. Die Religionsfreiheit und die Freiheit der Kulte verhindern nicht, dass die öffentliche Hand positive Maßnahmen ergreift, um die tatsächliche Ausübung dieser Freiheiten zu ermöglichen. Die Regelung der Anerkennung der lokalen Glaubensgemeinschaften der anerkannten Kulte und der Pflichten der mit der Verwaltung der weltlichen Güter der anerkannten Kulte beauftragten Einrichtungen durch den Gesetzgeber kann zur tatsächlichen Ausübung der Freiheit der Kulte beitragen.

Dies verhindert jedoch nicht, dass solche Maßnahmen als Einmischungen in das Recht der anerkannten Kulte, ihre Arbeitsweise autonom zu regeln, zu betrachten sind. Solche Einmischungen sind zulässig, sofern sie in einer demokratischen Gesellschaft für die Erfüllung eines in Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention erwähnten zwingenden gesellschaftlichen Bedarfs notwendige Maßnahmen sind und diese Maßnahmen Gegenstand einer ausreichend zugänglichen und präzisen Regelung sind. Es muss ein vernünftiger Zusammenhang der Verhältnismäßigkeit zwischen der rechtmäßigen Zielsetzung einerseits und der Einschränkung dieser Freiheit andererseits bestehen. Es ist im vorliegenden Fall zu prüfen, ob diese Anforderungen erfüllt sind.

B.17.1. Die angefochtenen Bestimmungen stellen keine präventive Einschränkung der Religionsfreiheit dar. Sie verbieten es nicht, eine Glaubensgemeinschaft zu bilden, sondern führen eine zusätzliche Voraussetzung für die Anerkennung als lokale Glaubensgemeinschaft ein.

Wie in B.5.1 erwähnt, sehen die Artikel 7 Nr. 9 und 16 Nr. 8 des Dekrets vom 22. Oktober 2021, eingefügt durch die angefochtenen Artikel 7 und 17 des Dekrets vom 26. April 2024, vor, dass die Verpflichtung, das Gehalt der Diener des Kultes von der Föderalbehörde übernehmen zu lassen, ein Anerkennungskriterium für die lokale Glaubensgemeinschaft beziehungsweise eine Verpflichtung für die Verwaltung des Kultes ist.

B.17.2. Die Anerkennung als lokale Glaubensgemeinschaft ist mit erheblichen Rechtsfolgen verbunden. Sie führt zur Errichtung der Verwaltung des Kultes, einer öffentlichen

Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit, und lässt darüber hinaus verschiedene Verpflichtungen für die finanzierende Behörde entstehen, wie die Verpflichtung, Fehlbeträge auszugleichen, und die Verpflichtung, Investitionen in Gebäude des Kultes mitzufinanzieren.

Die Bedingungen, um als lokale Glaubengemeinschaft anerkannt zu werden, stellen einen Eingriff in das Recht der Glaubengemeinschaften dar, ihre Arbeitsweise autonom zu regeln.

B.17.3. Wie in B.6.1 erwähnt, wollte der Dekretgeber mit den angefochtenen Bestimmungen die unabhängige Erfüllung der dekretalen Aufgaben und Verpflichtungen der Verwaltung des Kultes gewährleisten. Weder der Dekretgeber noch die Flämische Regierung verdeutlichen, weshalb diese unabhängige Erfüllung der dekretalen Aufgaben und Verpflichtungen im Hinblick auf das Verwirklichen der in Artikel 9 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 18 Absatz 3 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte erwähnten Ziele erforderlich ist. Es kann gleichwohl angenommen werden, dass der Dekretgeber mit dieser Unabhängigkeit wie mit den durch den Gerichtshof mit Entscheid Nr. 113/2023 für nichtig erklärten Artikeln 7 Nr. 9 und 16 Nr. 8 des Dekrets 22. Oktober 2021 unter anderem vermeiden möchte, dass « Gesellschaftsmodell beworben werden kann, das unserer Gesellschaft zuwiderläuft, wodurch die Rechte und Freiheiten anderer gefährdet werden » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2020-2021, Nr. 854/1, S. 51), und verhindern möchte, dass die ausländische Finanzierung und Unterstützung « einen Kanal bilden, über den nationalistisches, polarisierendes, segregierendes oder extremistisches und fundamentalistisches Gedankengut (politisch oder religiös) aus dem Ausland auf aktive Weise in flämischen lokalen Glaubengemeinschaften aufgezwungen und propagiert wird » (ebenda, S. 44). Diese Ziele sind legitim und sollen die Rechte und Freiheiten anderer im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 18 Absatz 3 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte schützen.

B.18. Der Eingriff muss jedoch auch die in B.16.2 und B.16.3 erwähnten Bedingungen der Vorhersehbarkeit und Verhältnismäßigkeit erfüllen.

B.19.1. Die angefochtene Anerkennungsvoraussetzung beziehungsweise Verpflichtung, sich dazu zu verpflichten, das Gehalt der Diener des Kultes von der Föderalbehörde übernehmen zu lassen, ist in einer gesetzeskräftigen Norm festgelegt, die die Voraussetzungen zur Zugänglichkeit und Vorhersehbarkeit erfüllt.

Insofern die klagenden Parteien anführen, dass der Gesetzgeber nicht verdeutlicht habe, was passiere, wenn die Föderalbehörde das Gehalt der Diener der Kulte der betreffenden lokalen Glaubensgemeinschaft nicht übernehme, reicht es aus, festzustellen, dass die angefochtenen Bestimmungen ausschließlich festlegen, dass die lokale Glaubensgemeinschaft und die Verwaltung des Kultes « sich dazu [verpflichten], das Gehalt [ihrer] Diener des Kultes von der Föderalbehörde übernehmen zu lassen ». Wie auch von der Flämischen Regierung betont wurde, sehen diese Bestimmungen kein Verbot für die Diener des Kultes vor, eine unmittelbare oder mittelbare andere Finanzierung zu erhalten. Wenn das Gehalt der Diener des Kultes nicht von der Föderalbehörde übernommen wird, und zwar trotz des Umstands, dass sich die Verwaltung des Kultes darum nach besten Kräften bemüht hat, steht es dieser daher frei, eine andere Finanzierung in Anspruch zu nehmen, um die Diener des Kultes zu entlohnen.

B.19.2. Angesichts des Umstands, dass die angefochtenen Bestimmungen kein Verbot für die Diener des Kultes vorsehen, gegebenenfalls neben dem Gehalt, das sie vom Föderalstaat erhalten, unmittelbar oder mittelbar eine andere Finanzierung zu erhalten, und des Umstands, dass, wie in B.5.2 erwähnt, diese Bestimmungen nur in dem Sinne verstanden werden können, dass sie eine Leistungs- und keine Erfolgsverpflichtung bezüglich der lokalen Glaubensgemeinschaft und der Verwaltung des Kultes schaffen, sind die angefochtenen Bestimmungen im Lichte des verfolgten Ziels nicht unverhältnismäßig.

B.20. Der erste Teil des einzigen Klagegrunds ist unbegründet, insofern er aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 181 § 1 abgeleitet ist.

In Bezug auf den zweiten Teil des einzigen Klagegrunds

B.21. Der zweite Teil des einzigen Klagegrunds ist gegen die neuen Artikel 7 Nr. 3 und 17 § 1 des Dekrets vom 22. Oktober 2021, eingefügt durch die angefochtenen Artikel 3 und 13 des Dekrets vom 26. April 2024, gerichtet, die als Anerkennungsvoraussetzung für die lokale Glaubensgemeinschaft beziehungsweise als Verpflichtung für die Verwaltung des Kultes bestimmten, dass sie weder unmittelbar noch mittelbar eine Finanzierung oder Unterstützung erhalten dürften, die die unabhängige Erfüllung der dekretalen Aufgaben und Verpflichtungen

der künftigen Verwaltung beeinträchtigt. Die klagenden Parteien führen an, dass diese Bestimmungen gegen die Freiheit der Religion und des Kultes verstießen.

B.22.1. Vor seiner Nichtigerklärung durch den Entscheid des Gerichtshofes Nr. 113/2023 bestimmten die Artikel 7 Nr. 3 erster Satz und 17 § 1 erster Satz des Dekrets vom 22. Oktober 2021 als Anerkennungsvoraussetzung für die lokale Glaubensgemeinschaft beziehungsweise als Verpflichtung für die Verwaltung des Kultes, dass sie weder unmittelbar noch mittelbar eine ausländische Finanzierung oder Unterstützung erhalten, wenn diese Finanzierung oder Unterstützung ihre Unabhängigkeit beeinträchtigt.

Die Vorarbeiten zum Dekret vom 22. Oktober 2021 verdeutlichen, dass sich der Begriff « die Unabhängigkeit der lokalen Glaubensgemeinschaft beeinträchtigt » auf « die ausländische Finanzierung oder Unterstützung, die solche Auswirkungen auf die anerkennungssuchende lokale Glaubensgemeinschaft oder die Verwaltung des Kultes hat, dass diese nicht auf unabhängige Weise über die eigene Organisation, die Arbeitsweise oder die Verwaltung der Güter oder der Einnahmen entscheiden können » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2020-2021, Nr. 854/1, SS. 18 und 19). bezieht, und enthalten « Anhaltspunkte für ausländische Finanzierungen oder Unterstützungen, aus denen sich ergeben kann, dass womöglich vom Ausland aus Einfluss auf eine (anerkannte) lokale Glaubensgemeinschaft ausgeübt oder gekauft wird, wodurch ihre Unabhängigkeit beeinträchtigt wird » (ebenda, S. 51).

Der Gerichtshof hat entschieden:

« B.21. [...] »

Weder diese Präzisierung noch die ‘ Anhaltspunkte für eine ausländische Finanzierung oder Unterstützung ’ (ebenda, S. 51), die sich im Übrigen nicht aus den angefochtenen Bestimmungen selbst ergeben, erlauben es, auf ausreichend vorhersehbare Weise zu bestimmen, welche ausländische Finanzierung oder Unterstützung erlaubt ist.

B.22. Es wurde auf keinerlei Weise nachgewiesen, dass die Beschränkung der ausländischen Finanzierung oder Unterstützung von Glaubensgemeinschaften, einschließlich der Voraussetzung, dass die Diener des Kultes und deren Stellvertreter nicht unmittelbar oder mittelbar durch eine ausländische Behörde entlohnt werden, in einem vernünftigen Zusammenhang der Verhältnismäßigkeit mit dem Schutz des demokratischen Rechtsstaats, der damit verfolgt wird, steht. Dieses Gesellschaftsmodell ist durch eine Gesamtheit von Rechtsregeln gekennzeichnet, sowohl zivilrechtlicher als auch strafrechtlicher Art, denen auch

die Glaubensgemeinschaften und ihre Mitglieder unterworfen sind, wobei sie im Falle der Nichteinhaltung vor dem Richter durchgesetzt werden können.

Die zusätzliche Bedingung, dass die ausländische Finanzierung oder Unterstützung die Unabhängigkeit der lokalen Glaubensgemeinschaft nicht beeinträchtigen darf, stellt einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Freiheit der Kulte dar ».

B.22.2. Unabhängig von der Frage, ob die abgeänderten Artikel 7 Nr. 3 und 17 § 1 des Dekrets vom 22. Oktober 2021 die Voraussetzung der Vorhersehbarkeit erfüllen, insofern die Präzisierung des Begriffs « Beeinträchtigung der Unabhängigkeit der lokalen Glaubensgemeinschaft » und die Anhaltspunkte für eine Finanzierung und Unterstützung jetzt im Dekrets selbst aufgenommen worden sind sowie geregelt wird, dass die Unabhängigkeit beeinträchtigt sein kann, « wenn unter anderem, jedoch nicht ausschließlich, [...] zwei oder mehrere » Anhaltspunkte zusammentreffen, sieht der Gerichtshof keinen Grund, vor dem Hintergrund des Erfordernisses der Verhältnismäßigkeit bezüglich dieser abgeänderten Bestimmungen anders zu entscheiden. Der Umstand, dass die neuen Bestimmungen dem Dekretgeber zufolge « nicht den demokratischen Rechtsstaat wahren sollen, sondern in spezifischerer Weise die unabhängige Erfüllung der dekretalen Aufgaben und Verpflichtungen der (künftigen) Verwaltung des Kultes, die als flämische öffentliche Einrichtung Teil der flämischen öffentlich-rechtlichen Organisation ist » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2023-2024, Nr. 1974/1, S. 4), führt zu keinem anderen Ergebnis, da das letztgenannte Ziel im Wesentlichen eine Konkretisierung der Wahrung des demokratischen Rechtsstaats darstellt.

B.23. Die Artikel 7 Nr. 3 und Artikel 17 § 1 des Dekrets vom 22. Oktober 2021, eingefügt durch die angefochtenen Artikel 3 und 13 des Dekrets vom 26. April 2024, verstoßen folglich gegen die Artikel 19 und 21 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 9 des Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte. Der zweite Teil des einzigen Klagegrunds ist begründet. Die angefochtenen Artikel 3 und 13 des Dekrets vom 26. April 2024 sind für nichtig zu erklären.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

- erklärt die Artikel 3 und 13 des Dekrets der Flämischen Region vom 26. April 2024 « zur Abänderung des Dekrets vom 22. Oktober 2021 zur Regelung der Anerkennung der lokalen Glaubensgemeinschaften » für nichtig;
- weist die Klage im Übrigen zurück.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 25. September 2025.

Der Kanzler,

Der Präsident,

Nicolas Dupont

Luc Lavrysen